



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

Bearbeiter: RL MR Mag.
Kurt HOLUBAR
Telefon: 01 53126/2433
Fax: 01 53126/2519
E-Mail: kurt.holubar@bmi.gv.at

DVR:0000051

GZ: 76.025/337-III/1/a/05

Betreff: Novellierung des Arbeitszeitgesetzes;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Wien, am 24. Jänner 2005

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Sektion Arbeitsrecht u. Arbeitsinspektion
Abt. 7

Stubenring 1
1011 Wien

Zu Zl. BMWA-462.305/5002-III/7/2004

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu § 14 Abs. 3

Die Bestimmung über eine „schriftliche“ Aufforderung des Arbeitgebers an den Lenker
erscheint nicht ausreichend präzise determiniert. Die Regelung sollte durch eine genauere
zeitliche Einschränkung ergänzt werden.

Zu § 14b

Nach dieser Bestimmung ist vorgesehen, dem Lenker für die geleistete Nachtarbeit einen
Ausgleich durch eine Verlängerung der wöchentlichen Ruhezeit zu gewähren Abs. 3 Z 2
lässt aber auch einen Ausgleich in einer anderen Form zu. Wie den Erläuterungen zu

entnehmen ist, kann dies beispielsweise eine finanzielle Abgeltung sein. Eine derartige Form der Abgeltung steht aber in einem deutlichen Widerspruch zu der Grundintention der gesetzlichen Regelung, wonach nur ausreichend erholte und ausgeruhte Lenker am Straßenverkehr teilnehmen sollen. Die Möglichkeit des finanziellen Ausgleiches sollte daher im Gesetzestext durch eine entsprechende Klarstellung ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Die genannte Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates auch in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin
Holubar